

Newsflash Public Services aktuell

**Jahressteuergesetz 2022:
Bundesrat stimmt Verlängerung der Optionsregelung im
Rahmen des § 2b UStG zu**

Ausgabe 2, Dezember 2022

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nachfolgend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass der Bundesrat am 16. Dezember 2022 dem Jahressteuergesetz 2022 zugestimmt hat und damit der Weg im weiteren Gesetzgebungsverfahren für die Verlängerung der Optionsmöglichkeit im Rahmen des § 2b UStG frei ist.

Wir wünschen viel Freude mit unserem Newsflash und wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Viele Grüße

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhalt

JStG 2022: Bundesrat stimmt Verlängerung der Optionsregelung i. R. d. § 2b UStG zu.....	2
Über uns	3
Herausgeber	3
Bestellung und Abbestellung.....	3
https://www.pwc.de/anmeldung-publicservices-newsletter	3

JStG 2022: Bundesrat stimmt Verlängerung der Optionsregelung i. R. d. § 2b UStG zu

Am 16. Dezember 2022 hat der Bundesrat in seiner Sitzung dem Jahressteuergesetz 2022 zugestimmt. Sofern das Gesetz nun entsprechend ausgefertigt und verkündet wird, besteht für juristische Personen des öffentlichen Rechts damit grundsätzlich die Möglichkeit, den § 2 Abs. 3 UStG weitere zwei Jahre anzuwenden und gegen die Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG zu optieren.

Was lange undenkbar erschien, scheint nun doch einzutreten: Mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 hat der Bundesrat einer Änderung des § 27 UStG zugestimmt und damit grundsätzlich den Weg im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine verlängerte Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG für die folgenden zwei Jahre geebnet. Konkret wurde hierfür eine Änderung des § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG wie folgt beschlossen:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“

Im Ergebnis ist hiernach Voraussetzung, dass die betreffende juristische Person des öffentlichen Rechts eine wirksame Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. § 27 Abs. 22 S. 3 UStG darüber abgegeben hat, dass sie den § 2 Abs. 3 UStG weiter anwenden möchte (im Folgenden: „Optionserklärung“ oder „Erklärung“) und diese Optionserklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen hat. Die Erklärung gilt dann für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden, weiter.

Ein aktives Tun wäre also nur erforderlich, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts eine wirksame und noch gültige Optionserklärung besitzt, aber nun auf die Regelung des § 2b UStG wechseln möchte. In dem Fall wäre ein Widerruf notwendig. Dies könnte z. B. für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sinnvoll sein, die sich bereits umfangreich mit dem Inhalt des § 2b UStG beschäftigt haben, ihre Leistungsbeziehungen abschließend analysiert haben und Vorteile aus der Anwendung der Rechtsnorm ziehen können (z. B. Stichwort: Vorsteuer).

Sofern die Optionserklärung weiter gelten soll, bestünde hingegen kein Handlungsbedarf.

Diejenigen, die sich bisher nicht oder nur in geringem Umfang mit der Umsetzung des § 2b UStG befasst haben, scheinen also noch einmal Glück gehabt zu haben. Gerade für sie gilt es nun den wahrscheinlich gewonnenen Aufschub umso mehr zu nutzen, um sich zeitnah mit dem Thema im Detail auseinander zu setzen und ihre Tätigkeiten und Leistungsbeziehungen im Lichte des § 2b UStG zu beurteilen. Denn auch wenn viele es bereits dieses Mal für ausgeschlossen gehalten haben: Eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist wird höchst unwahrscheinlich sein.

Auch für diejenigen, die sich bereits ausgiebig mit dem Regelungsgehalt des § 2b UStG befasst haben, mag es, vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Anzahl an BMF-Schreiben und weiteren Äußerungen der Finanzverwaltung zu allgemeinen Themen, aber auch zu Einzelsachverhalten, sinnvoll sein, die ein oder andere Qualifizierung ggf. noch einmal zu überprüfen.

Besonderes Augenmerk sollte insbesondere auch auf vertragliche Vereinbarungen gelegt werden: Sollten diese vorausschauend auf die Regelung des § 2b UStG angepasst worden sein, aber der § 2 Abs. 3 UStG doch weiterhin angewandt werden, sollte geprüft werden, ob eine nochmalige Anpassung erforderlich ist.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen hierfür gerne beratend zur Seite.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass nach unserem Kenntnisstand bis dato ungeklärt ist, ob diese weitere Verlängerung der Übergangsregelung mit Unionsrecht vereinbar ist. Es ist mithin möglich, dass die EU-Kommission diese nicht billigt. Die hieraus resultierenden Folgen bleiben abzuwarten.

Hannes Pfitzner

Tel.: +49 40 6378-2752
hannes.pfitzner@pwc.com

Ann-Kathrin Rappmann

Tel.: +49 511 5357-5943
ann-kathrin.rappmann@pwc.com

Über uns

Herausgeber

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
www.pwc.de

V. i. S. d. P.
Matthias Fischer
Tel.: +49 621 40069-113
matthias.fischer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den Public Services Newsletter bestellen möchten, melden Sie sich bitte unter folgender Internetadresse an:

<https://www.pwc.de/anmeldung-publicservices-newsletter>



Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.